

Az.: NC 2 B 468/12
NC 2 L 393/12

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Antragsteller -
- Beschwerdeführer -

prozessbevollmächtigt:

gegen

die Universität
vertreten durch
- Justitiariat -

- Antragsgegnerin -
- Beschwerdegegnerin -

prozessbevollmächtigt:

wegen

Zulassung zum Studium Humanmedizin, 1. FS, WS 2012/13;
Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz
hier: Beschwerde

hat der 2. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vizepräsidenten des Obergerverwaltungsgerichts Dr. Grünberg, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Hahn und die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Dr. Henke

am 20. Juni 2013

beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 5. Dezember 2012 - NC 2 L 393/12 - wird zurückgewiesen.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert wird auch für das Beschwerdeverfahren auf 2.500,- € festgesetzt.

Gründe

- 1 Der Antragsteller begehrt einen Studienplatz im Fach Medizin nach den Rechtsverhältnissen des Wintersemesters 2012/2013 an der Universität Mit dem angegriffenen Beschluss hat das Verwaltungsgericht den Antrag abgelehnt. Das Verwaltungsgericht geht davon aus, dass die in der Sächsischen Zulassungszahlenverordnung 2012/2013 festgesetzte Anzahl von 300 Studienplätzen die vorhandene Kapazität ausschöpfe, die sich auf 291 Studienplätze belaufe. Tatsächlich eingeschrieben sind nach der Belegungsliste für das 1. Fachsemester 305 Studenten.
- 2 Mit seiner Beschwerde macht der Antragsteller geltend, die vorhandene Ausbildungskapazität sei durch die Vergabe von 305 Studienplätzen nicht erschöpft. Entgegen der Ansicht des Verwaltungsgerichts führe die Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern über den Hochschulpakt 2020 zu einer Erhöhung der Ausbildungskapazität. Da die Antragsgegnerin pflichtwidrig keine zusätzlichen Lehrkapazitäten ausgewiesen habe, sei das Lehrangebot um einen Sicherheitszuschlag von 15 % zu erhöhen. Die Berechnung auf der Grundlage der tagesbelegten Betten sei nicht haltbar, da die entsprechenden Parameter durch die Gesundheitsreform überholt seien. Die Streichung von zwei Professorenstellen in der Anatomie sei zu Unrecht erfolgt; die Deputatsminderung für Dr. Fitzl wegen Personalratstätigkeit sei nicht anzuerkennen, die Minderung wegen dessen Schwerbehinderung ausgehend vom Restdeputat zu berechnen und mit lediglich 0,48 Lehrveranstaltungsstunden (LVS)

einzustellen. Das Verwaltungsgericht habe im Bereich der Klinik vorhandene Personalüberhänge ermitteln und diese der Kapazität der Vorklinik zurechnen müssen. Es sei von einer Regellehrverpflichtung für Professoren von neun anstelle von acht Lehrveranstaltungsstunden (LVS) auszugehen. Das Verwaltungsgericht habe aufklären müssen, ob unter den befristet tätigen wissenschaftlichen Mitarbeitern solche vorhanden seien, bei denen die Befristung zum Berechnungstichtag in Wegfall getreten sei. Die vorhandene Titellehre im Pflicht- und Wahlpflichtbereich sei zu ermitteln und kapazitätsrechtlich zu berücksichtigen. Drittmittelstellen seien kapazitätsrechtlich einzubeziehen, da unabhängig von einer bestehenden Lehrverpflichtung faktische Lehrleistungen erbracht würden. Der Dienstleistungsexport sei nicht mit 34,20 LVS anzusetzen; es seien solche Studierende abzuziehen, die den Dienstleistungsexport wegen bereits vorhandener Abschlüsse nicht in Anspruch nehmen. Veranstaltungen, die von mehreren Lehreinheiten gemeinsam durchgeführt würden, dürften nicht in vollem Umfang eingerechnet werden.

- 3 Die zulässige Beschwerde des Antragstellers hat keinen Erfolg.
- 4 Die vom Antragsteller in seinem Beschwerdeschriftsatz dargelegten Gründe, auf deren Prüfung der Senat nach § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO auch in Hochschulzulassungsverfahren grundsätzlich beschränkt ist (vgl. Senatsbeschl. v. 9. September 2009, SächsVBl. 2009, 290, 291), führen nicht zu einer Änderung des angegriffenen Beschlusses.
- 5 Entgegen dem Beschwerdevorbringen hat die Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern über den Hochschulpakt 2020 keine kapazitätserhöhende Wirkung. Das Verwaltungsgericht hat zutreffend dargelegt, dass die betreffende Vereinbarung keine individuellen Ansprüche auf Schaffung oder Beibehaltung von Ausbildungskapazitäten in einzelnen Studienfächern vermittelt und dass sich aus ihr keine zusätzlichen Abwägungspflichten bei Organisationsmaßnahmen im Bereich zulassungsbeschränkter Fächer ergeben. Der erkennende Senat hat zu dieser Frage in seinem Beschluss vom 17. Dezember 2009 - NC 2 B 32/09 -, juris ausgeführt:

„Aus dem Hochschulpakt 2020 vom 5. September 2007 (Text verfügbar unter: http://www.bmbf.de/pub/verwaltungsvereinbarung_hochschulpakt_zweite_programm

phase.pdf sowie im Bundesanzeiger Nr. 171 vom 12. September 2007 S. 7480) ergibt sich nichts anderes. Es handelt sich um eine Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern, aus der sich Rechte und Pflichten nur im Verhältnis der Vertragsparteien untereinander, nicht aber im Verhältnis zu Dritten ergeben können (vgl. BayVGh, Beschl. v. 15. Juli 2008 - 7 CE 08.10025 u. a. - juris Rn. 16). Auch für die Anwendung des Landesrechts lässt sich aus dem Hochschulpakt 2020 nichts ableiten (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 17. März 2009 - 5 NC 89.08 -, juris Rn. 11).“

- 6 An der Auffassung, dass die genannte Verwaltungsvereinbarung bereits keine subjektiven Ansprüche einzelner Studierwilliger vermittelt, wird festgehalten (vgl. zuletzt Senatsbeschl. v. 20. Februar 2013 - NC 2 B 38/12 -, juris; ebenso VGh BW, Beschl. v. 17. Februar 2011 - NC 9 S 1429/10 -, juris). Das Verwaltungsgericht hat ergänzend dargelegt, dass die Antragsgegnerin nach eigenen Angaben über die im Doppelhaushalt 2011/2012 vorgesehenen Zuschüsse hinaus keine weiteren finanziellen Landesmittel erhalte, auch nicht im Hinblick auf doppelte Abiturjahrgänge oder die Abschaffung der Wehrpflicht. Mit dieser Argumentation setzt sich die Beschwerde nicht auseinander.
- 7 Das Beschwerdevorbringen zur Berechnung der tagesbelegten Betten geht fehl, da Gegenstand des Verfahrens ausschließlich die Ermittlung der vorklinischen Kapazität ist, die personalbezogen erfolgt. Für deren Berechnung ist die Anzahl der tagesbelegten Betten ohne Belang (vgl. § 9 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 KapVO).
- 8 Das vom Verwaltungsgericht ausgehend von der Kapazitätsberechnung ermittelte Lehrangebot ist entgegen dem Beschwerdevorbringen nicht zu beanstanden. Die von der Antragsgegnerin vorgenommene Streichung einer W2- und einer C2-Stelle am Institut für Anatomie begegnet unter Berücksichtigung des Kapazitätserschöpfungsgebotes keinen Bedenken. Das Verwaltungsgericht hat ausführlich dargelegt, dass das in aktualisierter Form vorliegende Stellen- und Strukturkonzept nunmehr die notwendige einzelfallbezogene Entscheidung einschließlich der hierzu angestellten Abwägung enthalte. Der Einwand der Beschwerde, wonach eine hinreichend begründete Abwägung der Stellenstreichungen fehle, ist demgegenüber nicht nachvollziehbar.
- 9 Entgegen der Auffassung der Beschwerde hat das Verwaltungsgericht zutreffend die Deputatsreduzierung von Dr. Fitzl in Höhe von fünf LVS im Hinblick auf dessen Tätigkeit als Personalrat und wegen seiner Schwerbehinderung berücksichtigt. Das

Verwaltungsgericht hat dargelegt, dass Rechtsgrundlage für die Freistellung als Mitglied des erweiterten Vorstands des Personalrats § 46 Abs. 3 SächsPersVG sei, wonach die Auswahl freizustellender Personalratsmitglieder allein der Personalvertretung obliege; eine Abwägungsentscheidung des Dienstherrn nach § 8 Abs. 5 DAVOHS sei deshalb für die Berücksichtigung der Freistellung nicht erforderlich. Entgegen dem Vorbringen der Beschwerde ist im Hinblick auf die erfolgte Freistellung ohne Bedeutung, dass Dr. Fitzl seit 25. Mai 2011 nicht mehr Vorsitzender, sondern Mitglied des Vorstands des Personalrats ist. Gemäß § 46 Abs. 3 Satz 2 SächsPersVG gilt die Freistellungsmöglichkeit für Vorstandsmitglieder, Ergänzungsmglieder und weitere Mitglieder gleichermaßen. Hiervon hat der Personalrat mit Beschluss vom 7. Dezember 2011 Gebrauch gemacht.

- 10 Die Deputatsminderung wegen der Schwerbehinderung hat das Verwaltungsgericht zutreffend in Höhe von einer LVS anerkannt und damit seine frühere Rechtsprechung aufgegeben, wonach eine Berücksichtigung der Schwerbehinderung wegen gleichzeitig bestehender Reduzierung in Höhe von 50 % wegen Personalratstätigkeit nur in Höhe von 0,48 LVS (12 % von vier LVS) akzeptiert worden war. Es hat hierzu ausgeführt, dass die Reduzierung nach § 9 Alt. 1 DAVOHS ausgehend vom vollen Lehrdeputat in Höhe von acht LVS nach § 7 DAVOHS vorzunehmen sei. Es lasse sich keine sachliche Rechtfertigung dafür finden, dass eine Deputatsminderung aufgrund der Schwerbehinderung geringer ausfalle, wenn daneben aufgrund besonderer dienstlicher Aufgaben eine weitere Lehrdeputatsminderung erfolge. Mit dieser zutreffenden Begründung setzt sich die Beschwerde nicht auseinander.
- 11 Soweit der Antragsteller rügt, das Verwaltungsgericht habe zu Unrecht die Möglichkeit eines Einsatzes von Personal der klinischen Lehreinheiten in der Vorklinik außer Betracht gelassen, führt dieser Einwand nicht zum Erfolg. Die personelle Kapazität im Bereich der Klinisch-Praktischen Medizin ist für die Ermittlung der Kapazität im Bereich der Vorklinik ohne Belang. Entgegen dem Vorbringen des Antragstellers besteht grundsätzlich keine allgemeine Verpflichtung der Antragsgegnerin, etwaige freie Lehrkapazitäten der Klinischen Lehreinheit im vorklinischen Studienabschnitt einzusetzen und das vorklinische Lehrpersonal insoweit zu entlasten (vgl. z.B. BayVGh, Beschl. v. 10. Januar 2012 - 7 ZB 11.783 -, juris). Die Entscheidung, ob und in welchem Umfang Lehrpersonal anderer

Lehreinheiten Dienstleistungen anstelle des Lehrpersonals der Lehreinheit Vorklinische Medizin erbringt, trifft die Antragsgegnerin unter Berücksichtigung der kapazitätsrechtlichen Bestimmungen im Rahmen ihrer Organisationsfreiheit (vgl. z. B. BayVGh, Beschl. v. 10. Januar 2012 a. a. O.; OVG NRW, Beschl. v. 27. April 2010 - 13 C 176/10 -, juris; OVG Saarland, Beschl. v. 1. Juli 2011 - 2 B 45/11.NC - juris).

- 12 Entgegen dem Vorbringen des Antragstellers war das Lehrdeputat nicht im Hinblick auf die in Sachsen geltende Regellehrverpflichtung von Professoren zu erhöhen. Der Senat sieht keine Anhaltspunkte dafür, dass die in der Sächsischen Dienstaufgabenverordnung an Hochschulen (DAVOHS) vorgesehene Anzahl von acht LVS gegen Verfassungsrecht verstoßen könnte (vgl. zuletzt Beschl. v. 25. März 2013 - NC 2 B 3/12 -, juris, Rn. 11). Nach Art. 70 GG fällt die Regelung der Lehrverpflichtung des wissenschaftlichen Personals an den Hochschulen in die Kompetenz des jeweiligen Bundeslandes. Der Hinweis des Antragstellers auf die Erhöhung der Lehrdeputate in anderen Bundesländern führt daher nicht weiter (vgl. NdsOVG, Beschl. v. 12. August 2011 - 2 NB 439/10 -, juris). Im Übrigen entspricht die Festsetzung von acht LVS für Professoren der Rechtslage in einer Reihe von Bundesländern, wenngleich diese nicht die Mehrheit darstellen (vgl. Zimmerling/Brehm, Hochschulkapazitätsrecht Bd. 2, Rn. 209, 306 m. w. N.). Materiellrechtlich berührt die Regelung der Lehrverpflichtung den Schutzbereich des Grundrechts der Wissenschaftsfreiheit nach Art. 5 Abs. 3 GG einerseits und des Grundrechts auf Berufsfreiheit nach Art. 12 Abs. 1 GG andererseits. Es überschneiden sich damit zwei grundrechtsrelevante Rechtskreise, nämlich die durch Dienstrecht und Wissenschaftsfreiheit bestimmte Rechtsposition des Lehrpersonals und die durch den verfassungsrechtlichen Zulassungsanspruch der Studienbewerber bestimmte Pflicht zur erschöpfenden Kapazitätsnutzung (vgl. VGh BW, Urt. v. 23. Mai 2006 - 4 S 1957/04 -, juris). In diesem Spannungsverhältnis kommt keiner der beiden Rechtspositionen per se ein Vorrang zu. Es ist vielmehr Sache des Gesetz- oder Ordnungsgebers, im Sinne praktischer Konkordanz einen Ausgleich zu schaffen, der beiden Verfassungsgütern zu möglichst weitreichender Geltung verhilft. Dabei können Art. 5 Abs. 3 GG selbst keine starren Ober- oder Untergrenzen für den Umfang der Lehrverpflichtung entnommen werden. Das Grundrecht gebietet (lediglich), die Lehrverpflichtung nicht so hoch anzusetzen, dass kein ausreichender zeitlicher Freiraum für die Forschung verbleibt (VGh BW, Urt. v. 23. Mai 2006 a. a.

O. m. w. N.). Ebenso wenig lässt sich aus Art. 12 Abs. 1 GG eine Beschränkung des Spielraums des Verordnungsgebers solcher Art ableiten, dass nur eine ganz bestimmte Lehrverpflichtung zulässigerweise festgesetzt werden könnte. Für die Annahme, der Verordnungsgeber habe bei Erlass der DAVOHS 2011 seinen verfassungsrechtlich vorgegebenen Spielraum überschritten, ist vor diesem Hintergrund nichts ersichtlich.

- 13 Soweit der Antragsteller rügt, es bestehe Grund für die Annahme, dass unter den befristet tätigen wissenschaftlichen Mitarbeitern solche vorhanden seien, bei denen die Befristung zum Berechnungstichtag in Wegfall getreten sei, verhilft dies der Beschwerde nicht zum Erfolg. Bei der Ermittlung des Lehrangebots ist nicht von der tatsächlichen Zahl der Lehrpersonen und ihrer jeweiligen individuellen Lehrverpflichtung auszugehen, sondern von der Anzahl der der Lehreinheit zugewiesenen Stellen und den hierauf entfallenden Regellehrverpflichtungen (vgl. §§ 7, 8 KapVO). Damit abstrahiert das Berechnungsmodell nach der Kapazitätsverordnung von den real an der Hochschule bestehenden Arbeitsverhältnissen. Es kann deshalb grundsätzlich dahinstehen, ob die in den Arbeitsverträgen individuell vorgesehenen Befristungen materiellrechtlich Bestand haben. Etwas anderes könnte allenfalls dann gelten, wenn die Hochschule eine Stelle bewusst dauerhaft mit einer Lehrperson besetzt, die individuell eine höhere Lehrverpflichtung als die der Stelle hat, und dadurch der Stelle faktisch einen anderen, dauerhaften, deputatsmäßig höherwertigen Amtsinhalt vermittelt (vgl. OVG NW, Beschl. v. 4. März 2013 - 13 C 2/13 -, juris m. w. N.). Der Antragsteller nennt indessen keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass die Einordnung durch die Antragsgegnerin im Rahmen der Kapazitätsberechnung unzutreffend sein könnte; solche lassen sich den vorgelegten Arbeitsverträgen auch nicht entnehmen.
- 14 Entgegen der Auffassung des Antragstellers bestand vorliegend kein Anlass zur kapazitätsrechtlichen Berücksichtigung der sog. Titellehre. Die Antragsgegnerin geht in ihrer Kapazitätsberechnung davon aus, dass keine Titellehre stattfindet; Anhaltspunkte dafür, dass diese Angabe unzutreffend sein sollte, sind weder vorgetragen noch sonst ersichtlich. Insoweit bestand auch keine Notwendigkeit für das Verwaltungsgericht, weitere Unterlagen bei der Antragsgegnerin anzufordern, da die maßgeblichen Stellenpläne und Personallisten sowie die Studienordnung Medizin einschließlich Studienablaufplan sämtlich im Verfahren vorgelegt worden sind.

- 15 Entgegen dem Beschwerdevorbringen hat das Verwaltungsgericht bei der Berechnung des Lehrangebots die Drittmittelbediensteten zutreffend nicht berücksichtigt. Nach dem Stellen- und Strukturkonzept der medizinischen Fakultät der Antragsgegnerin wird der Einsatz von Drittmittelbediensteten in der Lehre unter Verweis auf die Bedingungen der Deutschen Forschungsgemeinschaft und anderer Geldgeber abgelehnt, die derzeit eine entsprechende Tätigkeit nicht ausdrücklich erlauben. Das Verwaltungsgericht hat diese Erwägungen mit der Begründung gebilligt, dass für Drittmittelbedienstete wegen der regelmäßigen Ausrichtung der Mittelvergabe auf die Forschung grundsätzlich keine dienstrechtliche Verpflichtung zur Erbringung von Lehrleistungen bestehe. Ob eine tatsächliche Erbringung von Lehrleistungen durch Drittmittelbedienstete bei der Kapazitätsberechnung zu berücksichtigen wäre, könne hier dahinstehen; die Antragsgegnerin habe in ihrer Stellungnahme vom 27. November 2012 dargelegt, dass in der Lehre keine Drittmittelbediensteten planhaft tätig seien, allenfalls in Vertretungsfällen ein kurzfristiger Einsatz erfolge.
- 16 Der erkennende Senat hat zur Frage der Berücksichtigung von Drittmittelbediensteten im Beschluss vom 17. Dezember 2009 (- NC 2 B 32/09 -, juris) ausgeführt:
- „Wissenschaftliche Mitarbeiter, die aus Drittmitteln finanziert werden, sind bei der Berechnung des Lehrangebotes jedenfalls dann nicht zu berücksichtigen, wenn der jeweilige Mitarbeiter nicht zur Lehre verpflichtet ist (vgl. z. B. SächsOVG, Beschl. v. 21. Februar 2005 - NC 2 C 6/04 -). Der Antragsgegner hat eine Stellungnahme des Studiendekans der Medizinischen Fakultät vom 1.7.2008 vorgelegt, wonach keine Drittmittelbediensteten in der Lehre tätig seien. Daraus ergibt sich, wie der Antragsgegner in der Beschwerdeerwiderung nochmals bestätigt, dass keine Drittmittelbeschäftigten in der Lehre eingesetzt werden. Anhaltspunkte dafür, dass diese Angaben nicht zutreffen, werden von der Antragstellerin nicht vorgetragen und sind auch sonst nicht erkennbar.“
- 17 An dieser Auffassung hält der Senat auch angesichts des Beschwerdevorbringens fest. Der Antragsteller benennt keine Anhaltspunkte dafür, dass entgegen den Angaben der Antragsgegnerin als Drittmittelbedienstete tätige wissenschaftlicher Mitarbeiter, sei es generell oder im Einzelfall, zur Lehre verpflichtet sein könnten. Ebenso wenig trägt er Anhaltspunkte dafür vor, dass Drittmittelbedienstete bei der Antragsgegnerin - entgegen der von dieser unter dem 27. November 2012 abgegebenen ausführlichen Stellungnahme - planmäßig in der Lehre eingesetzt würden; solche Anhaltspunkte sind auch für den Senat nicht ersichtlich.

- 18 Auch der Einwand gegen die Berechnung des Dienstleistungsexportes, wonach „insbesondere“ Studenten der Zahnmedizin, die bereits über einen Abschluss in Humanmedizin verfügen, abzuziehen seien, greift nicht durch. Die Antragsgegnerin hat mit Erklärung vom 13. Mai 2013 seitens des Studentensekretariats ausdrücklich versichert, dass sie den Dienstleistungsexport ausgehend von den tatsächlichen Studienanfängerzahlen des Vorjahres ermittelt habe und in diesem Wert keine Zweit- oder Doppelstudierenden enthalten seien. Der Antragsteller nennt keine Anhaltspunkte dafür, dass diese Auskunft unrichtig sein könnte; solche sind auch für den Senat nicht ersichtlich. Die Frage, ob Doppel- und Zweitstudierende grundsätzlich bei der Berechnung des Dienstleistungsexports abzuziehen sind (zustimmend Zimmerling/Brehm, Hochschulkapazitätsrecht Bd. 2, Rn. 490 ff. m. w. N.; ablehnend zuletzt OVG NW, Beschl. v. 4. März 2013 - 13 C 2/13 - a. a. O.) bedarf deshalb vorliegend keiner Entscheidung.
- 19 Schließlich führt auch das Beschwerdevorbringen, die Antragsgegnerin habe offensichtlich Vorlesungen und klinische Seminare, die von mehreren Lehreinheiten gemeinsam veranstaltet würden, zu Unrecht in vollem Umfang der Vorklinik zugerechnet, nicht zum Erfolg. Die Antragsgegnerin hat angegeben, die Lehranteile der Vorklinik wahrheitsgemäß erfasst zu haben. Die im Rahmen der Kapazitätsberechnung vorgelegte Aufstellung der Curricularwerte der Pflichtlehrveranstaltungen der Vorklinik listet sämtliche Lehrveranstaltungen unter Angabe der verantwortlichen Lehreinheit auf. Die Aufstellung nennt jeweils ausschließlich eine Lehreinheit pro Veranstaltung; lediglich die Veranstaltung „Wahlfach“ enthält in der Spalte „Lehreinheit“ die Angabe „25 % Anteil Vorklinik“. Davon abgesehen finden ersichtlich keine von mehreren Lehreinheiten gemeinsam durchgeführten Veranstaltungen statt. Gegenteilige Anhaltspunkte sind weder vorgetragen, noch sonst ersichtlich.
- 20 Damit führt das Beschwerdevorbringen nicht zur „Aufdeckung“ weiterer Studienplätze über die vom Verwaltungsgericht ermittelte Kapazität hinaus.
- 21 Die Kostenentscheidung für das Beschwerdeverfahren folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.

22 Die Streitwertfestsetzung ergibt sich aus § 63 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 1, § 53 Abs. 2
Nr. 1 und § 52 Abs. 1, 2 GKG (vgl. Senatsbeschl. v. 13. Juli 2005, NVwZ-RR 2006,
219).

23 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66
Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Grünberg

Hahn

Henke

*Ausgefertigt:
Bautzen, den
Sächsisches Obergerverwaltungsgericht*